

16/SN-397/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.720/7-7/94

An das
 Präsidium des Nationalrates

in W i e n

1010 Wien, den 3. November 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Gisela MÜLLER

Klappe: 5062

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	63 -GE/19.94
Datum:	4. NOV. 1994
Verteilt	8. Nov. 1994 <i>u</i>

Betrifft: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Bundeskanzleramtes GZ.920.196/4-II/A/6/94, *D. Wiese* mit dem u.a. das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Pensionsgesetz 1965 (2. BDG-Novelle 1994) geändert werden.

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem u.a. das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Pensionsgesetz 1965 (2. BDG-Novelle 1994) geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. II Ziffer 14 (136 Abs. 6 GG) des Entwurfes

In diesem Absatz wird klargestellt, daß der Zeitraum, der hinsichtlich der Wertigkeit der Arbeitsplätze zu überprüfen ist, vom Tag der Beförderung in die entsprechende Dienstklasse bis zum Tag der Überleitung reicht, und beide Randtage miteinschließt.

Um sachlich nicht gerechtfertigte Ergebnisse zu vermeiden, sollte jedoch auf den Tag der Beförderung in die betreffende Dienstklasse abgestellt werden, da es nicht einsichtig erscheint, daß der Wechsel auf einen besser bewerteten Arbeitsplatz zwischen Beförderung und Überleitung zur Folge hat, daß keine oder nur eine teilweise Verbesserung der Einstufung anlässlich der Überleitung vorgenommen wird, zumal eine allfällige Funktionszulage in weiterer Folge wegfallen kann, jedoch der allenfalls entstandene Laufbahnnachteil durch die tatsächlich erfolgte Beförderung aufgrund einer von der

Bestlaufbahn abweichenden Beförderungsmöglichkeit nicht wettgemacht werden kann.

Zu Artikel VIII des Entwurfes

Die Novellierung des Pensionsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 340, in der Fassung des Pensionsreformgesetzes 1993, BGBl.Nr. 334, mit der die Bestimmungen über die Witwen- bzw. Witwerversorgung neuerlich geändert wurden, führt dazu, daß diese Bestimmungen noch schwieriger nachvollziehbar sind.

Es sei an das sogenannte "Denksporterkenntnis" (VfGH vom 29.6.1990, VfSlg 12.420) erinnert, nach dem eine Norm unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit ein gewisses Mindestmaß an Verständlichkeit aufweisen muß.

Gesetzliche Richtverwendungen des Besoldungsreform-Gesetzes 1994, BGBl.Nr.550, aus dem Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wären folgendermaßen abzuändern:

1) Im Bereich der Zentralstelle

a) Bezeichnungsänderungen

- Punkt 1.4.5. lit. d): Der Ausdruck "I/B" wäre durch den Ausdruck "Präsidialgruppe B" zu ersetzen.
- Punkt 1.5.3. lit. d): Der Ausdruck "II/4" wäre durch den Ausdruck "II/B/4" zu ersetzen.
- Punkt 1.6.3 lit. d): Der Ausdruck "I/C/9" wäre durch den Ausdruck "Präsidialabteilung C/9" und der Ausdruck "V/5" durch den Ausdruck "V/B/5" zu ersetzen.
- Punkt 1.7.2. lit. d): Der Ausdruck "I/B/6" wäre durch den Ausdruck "Präsidialabteilung B/6" zu ersetzen.

b) Streichung von Richtverwendungen

Aufgrund der Auflösung der dort genannten Organisationseinheiten wäre Punkt 1.8.2. lit. d) zur Gänze zu streichen.

2) Im Bereich der nachgeordneten Dienststellen

- a) Bezeichnungsänderungen aufgrund des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl.Nr. 313/94, und des Bundessozialämtergesetzes, BGBl.Nr. 314/94 (Artikel 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes)

- Der Ausdruck "Landesarbeitsamt" ist jeweils durch den Ausdruck "Landesgeschäftsstelle", der Ausdruck "Arbeitsamt" durch den Ausdruck "regionale Geschäftsstelle" und der Ausdruck "Landesinvalidenamt für" durch den Ausdruck "Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen" in der jeweils passenden grammatikalischen Endung zu ersetzen.

- b) Streichung einer Richtverwendung

Im Punkt 1.8.6. lit. b) ist die Richtverwendung "stellvertretender Leiter des Landesarbeitsamtes Kärnten, sofern damit die Leitung einer Abteilung verbunden ist," ersatzlos zu streichen, da - bedingt durch eine Organisationsänderung - mit der Funktion des stellvertretenden Landesgeschäftsführers keine Abteilungsleitung mehr verbunden ist und die Bewertung dieses Arbeitsplatzes in die Systemisierungsverhandlungen mit dem Bundeskanzleramt miteinbezogen werden soll.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

